



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II. Endliches Formular des Interims-Recessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August.

N. II.

1649.  
August.Diß. Norimb. d. 15. August. 1649.  
per Moguntinum.

## Fernerer und endliches Formular, des Interims-Recessus.

N. II.  
Formular  
des Interims-  
Recessus.

Zu wissen: Als vermittelst Göttlicher Gnaden, nach lang gepflogenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Frieden in Deutschland so weit erhoben, publiciret, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificiret worden, daß einige gewisse desselben Execution concurrende Punkten der Römisch-Kayserlichen Majestät, wie auch der Königlich Majestät zu Schweden höchst commandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erst besagtem Ende allhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden; Daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen, inmittelst und bis man auch der übrigen Punkten halber zum endlichen Schluß wird können gelangen, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung an noch obhabenden schweren Quartiers-Lasts, hernachfolgender Punkten halber in höchstbesagter Ihrer Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät Rahmen, mit Consens, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs anwesenden Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben also künfftig ohnz geändert, dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernachfolgend zu vernehmen:

Erstlich, so viel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Ihrer Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen zu thun haben, anbelanget, weilen Ihrer Kayserliche Majestät dis Orts einem jeden dasjenige wiederfahren zu lassen, sich nochmalen erbotten, wozu Sie der Friedens-Schluß in einem und andern verbindet; Also hat es dabei sein Verbleibens. Sodann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibt es dabei, daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gefesteter Norma universali Terminorum a quo, regulis item tam generalibus quam specialibus, ohnpartheysisch, ohnauffhältlich und ohne Ansehen der Person, Religionen oder Iurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben in puncto Amnestiæ, facta prius Restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Rahmen haben mögen, sürnemlich nach dem blossen facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Exercitiü, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu förderister Nichtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder im Instrumento Pacis specialiter und mit Rahmen ausgedruckt, oder doch unter denen Regulis Generalibus ohnverneinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist: Als nemlich die in beyliegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor den ersten, andern und dritten Termino Exauctorationis und Evacuationis erörtert und exequiret, in Entstehung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Terminu Exauctorationis und Evacuationis erlaubet seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, mit und neben denselben oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülffe nechst an Hand habender Kayserlicher, Königlich, Schwedischer oder anderer Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen. Welche wiewohl militärische, doch rechtmäßige Execution, keines Weges für eine Contravention des jüngst zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch dazu die wiederseglliche Restituentes allen daraus stießenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrigen aber, weilen propter multitudinem atque diversitatem Casuum, Difficilem Probationum und Distanti-

1649.  
August.

stantiam Locorum, alles in so kurzem Termin nicht möchte können expediret werden, von dato dieses Reccessus-Schlusses an innerhalb nechst folgender drey Monaten, ebenfalls zur Richtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, Limitation, oder Remission ad Petitorium, vollzogen werden solten, daß keiner der ex- oder implicate darunter begriffen, sich alsdamm zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten und darin in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter ohnaussbleibender und ohne Ansehen der Personen vornehmender Straffe.

1649.  
August.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen und um so viel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati, in gleicher Anzahl der beyden Religionen, zu solcher Erörterung und Richtigmachung des puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet, und bevollmächtigt werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lange ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Oberen, beyammen allhier bleiben und actu continuo darinnen fleißig und eysrig progrediren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was liquidum, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum sive informationis sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan, den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, mit Einschließung eingekommener Klagen oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen und zugleich mit, nach deren Befindung, zur wirklichen Execution, welche alsdamm ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, möge überschicket werden.

Und solle hierunter weder von der Römisch-Kayserlichen Majestät noch jemand andern, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlichen Edicten und dieses Reccessus exequiret und restituiert, oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen oder darwieder einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr dabey geschützet, und was auf eine oder andere Weise seithero darwieder vorgangen, wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewendete oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis, bereits verworfene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, viæ juris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Rathsamen haben mögen, hiemit cassiret und abgethan, und in vorigen Stand gesetzt seyn, alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einberleibten Straffen.

Ferner ist verabscheidet worden, daß sowol der Königlich-Schwedischen Militiæ die Satisfactions-Geldere entrichtet, als die Abbanckung der Völckere und Quirierung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werck gestellt werden solle. Und zwar folgender gestalt, daß zuörderist des Herrn Pfalz-Grafens und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, von jedes Crayßes-Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayßes Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Crayß-Stände selbst eigen beliebender Option, solle verstanden werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwedern Termino dergewisseret werden solle, daß auf dem ersten Termin 1800000. Rthl. auf dem andern Termin 600000. Rthl. und auf dem dritten Termin 600000. Rthl. in derselben Gegenwart baar, ohne Abfürkung eines oder andern Standes Quotæ, und zu hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Aus- und Nachstand zu bemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten 1800000. Rthl. vor allen Dingen und zwar in primo Termino abgezogen und decourtiret, was auf des Herrn Pfalz-Grafens und Gene-

1649.  
August

Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Befehl ein oder anderer Stand daran bereits wirklich baar bezahlet, wie auch, was aus denen Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung oder sonst, auf besagtem ersten Termin erhoben worden. Ingleichen ist in denen dreyen Evacuations-Terminen jedesmahls nach desselben Proportion abzu ziehen dasjenige, was in der Königl. Majestät und Cron Schweden Nahmen, von hochgedachten Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ein oder andern Stand per modum Exemptionis, oder sonst, vermöge ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der 5. Millionen Rthl. nach Proportion der Terminorum Solutionis abzu ziehen und darauf abzurechnen. Damit aber das übrige desto gewisser auch bey denen sämigen erhebt, und zu wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, an die Herren Generales und andere hohe Commendanten in denen 7. Craysen Ordre ertheilet, auf jedes der Herren Craysß Ausschreibenden Fürsten, und denen selbst beygeordneter aus ihren Mit-Craysß-Ständen (welche sie von denen Ausschreibenden der andern Banck, oder andern ihren Mit-Craysß-Ständen hierzu selbst erwählen, oder sich mit denen selbst vergleichen mögen) Begehren von der unterhabenden Milicia in der Anzahl, so viel als sie bedürfftig, auch an End und Ort, wohin sie solche gebrauchen werden, zu wirklicher Execution contra morosos herzugeben, und auf der Herren Craysß-Ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

1649.  
August

Hierauf nun solle alsfort nach geschlossener dieser ganzen Handlung innerhalb 8. Tagen aus denen im Friedens-Schluß benannter 7. Craysse Läge-Städten, eine Million Rthl. baar, jedoch von einem jedwedem Craysse nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millionen austräget, entrichtet, und darauf alsobald, sowohl von Kayserlicher als Königlich-Schwedischen Theilen, zur Abdanck- und Abführung derer auf den ersten Termin, welcher ist der 14. Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Bestungen, (es wäre denn hierunter durch eine Particular-Convention an Königlich-Schwedischer Seiten mit den Herren Ständen ihnen zum besten, und um zeitlicher Evacuation ihnen zugehöriger Plätze willen, sonst etwas verabredet,) geschritten werden: gestalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also daß in dem andern Termin auf beschene Auszahlung der andern Million Rthl. nach obiger Proportion der Craysse, in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung derer in der Designation lit. B. und dem dritten Termin nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Rthl. wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet, nach Ausweis der Designation lit. C. specificirte Regimenter und Bestungen, mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles a dato dieser geendigten und unterschriebenen ganzen Handlung innerhalb 6. Wochen vollkommen abgerichtet, und darbey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laboriret werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Exautoracion und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene 200000. Thlr. auch zu dreyen Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böhmen, außerhalb der Stadt Eger, präliminariter oder in antecessum zum Voraus, der Garnisonen und Einlagerung entlediget werden sollen, dafür an denen 66666 $\frac{2}{3}$  Rthl. in specie die zwey Drittheil als gleich, und dann der übrige Drittheil bey Enträumung der Stadt Eger in primo Termino, ferner im andern Termin mit 66666 $\frac{2}{3}$  Rthl. in specie acht Tage vor des Marggraffthums Mähren, und wieder mit 66666 $\frac{2}{3}$  Rthl. in specie acht Tage vor der Schlessischen Fürstenthümer Evacuation, richtig abstatten und auszahlen lassen.

Dieser

1649.  
August.

Dieser nunmehr auf obangedeuteten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Militia gehbrigen Satisfactions-Geldern, Abdankung und Evacuation solle also kräftig ohne einige vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden; Dabey aber weiters zufrörderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieser Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zufrörderst gegeneinander ausgewechselt, und dann jedesmahls an beyder Theile höchst commandirende Generalitäten, welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben obligirt seyn sollen, Gewißheit gegeben werden.

1649.  
August.

Nehmlich:

Prag	gegen	Augsburg.
Ober-Pfalz von beyden Theilen,		Unter-Pfalz.
ausserhalb Weiden, so viel		Memmingen.
Ihro Churfürstliche Durch-		und
laucht in Bayern zukommt.		Sulzbach.
		Albeck.
Donauwerth	gegen	Hornberg.
		Schiltach.
Rheinerstank	gegen	Murach.
Ueberlingen	" "	Leindau.
Mannau	" "	Asperg.
Langenarth	" "	Wildenstein.
Tabor		
und	gegen	Regensburg.
Leutmeris		
Brandeiß	" "	Wilschburg.
Konobitz, und andere Böhmische		Weissenburg.
Plätze, aussershalb Eger,		

Nach sothaner Plätze Auswechslung und Uebergebung an jedes vorigen rechtmäßigen Besizer und Herren, sollen alsdann sowohl die Abdankung der Regimenter, als Evacuation der Plätze, vermöge obbesagter Designation, also förderlich und ohn-aufgehalten zu Werck gerichtet werden, daß deßhalb wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, ohnfeslbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wohl wegen der übrigen zwey Millionen in der Friedens-Execution einige Disposition enthalten; jedoch ist aus einmüthigem Belieben, sowohl zu desto schleunigerer Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Minderung der Real-Asssecuration hiemit verabredet worden, daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden, zu welcher dann die meisten Stände der Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Craysen, wie auch etliche, so aus denen vier Oberen Craysen die schwere Krieges Last so continuirlich nicht getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der vierdten und fünfften Million innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations- und Evacuations-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalzgrafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Assignationen, auszahlen, welche doch hinweg verstanden haben, und die fünffte Million auf Real-Asssecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen; da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in den Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Craysen befindliche Regimenter, alsbald nach erlegten ihrem völligen Contingent zu der vierdten und fünfften Million, und

1649. und also auf zeitliche Abstattung noch vor denjenigen Terminis, darinnen sie sonst  
August. mit der Exauctoration gesehet, abgedancket; die Guarnisonen aber in denen Ter-  
minen, und in der Ordnung, wie in obgemeldten hiebey gefügten Designationen  
enthalten, oder auch, wie mit Sr. Fürstlichen Durchlaucht sich ein- oder anderer  
Stand darum absonderlich, zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze, vergleichen  
möchte, abgeföhret werden sollen, und was also geschlossen oder verglichen wird, soll-  
te nicht anders, als wann es diesem Recels einverleibet, kräftig und gültig seyn,  
massen dann auch sowohl dieses als was sonst wegen der Satisfactions - Gelder  
in diesem Recels statuiret und verordnet, keinesweges von jemanden vor eine Con-  
travention des Friedens anzuziehen, und künstig angezogen, sondern als ein frey-  
williger Schluß gehalten werden solle.

1649.  
August.

Was aber an solchen zwey Millionen über dieses, was von denen besagten Cray-  
sen und Ständen obgedachter massen daran erleget, noch rückständig verbleiben wird,  
werden Chur-Fürsten und Stände, was ein oder anderer an der vierdten Million re-  
stiret, von dato der letztern Evacuation innerhalb 6. Monathen, und die fünffte  
Million von besagter letzten Evacuation innerhalb 12. Monathen in denen verordne-  
ten Lege-Städten bezahlen.

Dabey dann Se. Fürstliche Durchlaucht sich per expressum reserviret und  
vorbehalten, sich der wegen dieser vierdten oder fünfften Millions Restanten an die  
Stände begehrt Real-Assecuration nicht zu begeben, mit Dero weitem Erklärung,  
daß gemeldte realis Assecuratio ante primum Terminum Exauctoracionis &  
Evacuationis richtig gemacht, und sodann erst alles dasjenige, was in diesem Re-  
cels geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen auch seinen Effect haben solle.

Worbey auch auf Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vor-  
behalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen den Ständen und denen König-  
lich-Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffenen Vergleiche, an Verpfle-  
gung restiret, und in Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey  
jeder Guarnisons-Evacuations-, und jedes Regiments Abdanckungs-Termin ab-  
gestattet werden solle.

Hierauf nun solle die in puncto Satisfactionis Militiæ, Exauctoracionis  
& Evacuationis veranlaßte Præliminar-Evacuation, und zwar, so viel die von  
der Königlich-Schwedischen Soldatesque besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung de-  
rer zu solcher Evacuation erforderter und verabreiteter Königlich-Schwedischer Mili-  
tien Satisfactions-Gelder, also gleich ohne allen weitem Verzug oder Exception  
fürgenommen, fortgesetzt, und von dato dieses Recels-Schlusses innerhalb 14. Ta-  
gen zu Ende gebracht werden: die übrigen hierinne enthaltene und verglichene Puncte  
aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und würckliche Execution erlangen, wann  
zuvor auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Puncte, und unter denenselben  
mit Nahmen auch die Designation der Restituentorum, nicht weniger die Designa-  
tiones, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenten  
abzudancken, ingleichen die Verzeichniß derjenigen Stände, welche zu baarer Bezah-  
lung der vier Millionen concurriren und beytragen sollen, sodann auch die Real-As-  
securation wegen der fünfften Million Nthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Ver-  
gleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibet, und derselbe mit allerseits Sub-  
scription und Sigillation bekräftiget werden.

Dessen zu wahrer Urkund und Festhaltung haben wir zu End benannte hierzu  
Gevollmächtigte diesen Interims-Recels mit Unsem eigenen Händen unterschrieben,  
auch unsern angebohrnen Wittschafften verfertiget, und für Chur-Fürsten und Stän-  
de zu Händen des Chur-Maynßischen Reichs Directorii, allermassen von Hochlöb-  
lich

K f

lich